Entfristung

Befristete Beschäftigungen nehmen aktuell in den Schulen immer weiter zu. Ohne sachlichen Grund – wie z.B. bei den »Ankommen-nach-Corona-Stellen« – ist nur eine Neueinstellung bis maximal zwei Jahre möglich. In diesem Zeitraum kann ein befristeter Vertrag höchstens dreimal verlängert werden.

Die meisten befristeten Beschäftigungsverhältnisse in der Schule werden jedoch aufgrund eines sachlichen Grundes geschlossen. Das ist z.B. die Vertretung einer erkrankten Kollegin X oder eines anderen Kollegen Y, der sich in Elternzeit befindet. Nach Rückkehr dieser Kolleg:innen müssen dann in der Regel neue Beleihungsgründe für neue Verträge vorhanden sein.

Dieses Verfahren zweifelte die GEW schon seit Jahren an. Mehrere Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG vom 13.02.2013 – AZ: 7 AZR 225/11 und vom 26.10.2016 – AZ: 7 AZR 135/15) haben dieser immer neuen Dauerbefristung inzwischen ein Ende gesetzt.

Aufgrund der Rechtsprechung haben vor allem Lehrkräfte einen Anspruch auf Dauerbeschäftigung, die mehr als 6 Jahre angestellt sind mit mehr als 9 Vertragsverlängerungen – unabhängig davon, ob fachliche und pädagogische Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis bestehen.

Bei der Bezirksregierung Köln wird in der Regel nach einer Beschäftigungsdauer von sechs Jahren – mit nicht mehr als einem Jahr Unterbrechung – bzw. nach 15 längeren Verträgen entfristet.

Folgende »besondere Umstände« werden dabei geprüft:

- die Gesamtdauer aufeinander folgender Verträge
- die Anzahl aufeinander folgender Verträge
- die Laufzeit der einzelnen Arbeitsverträge (kürzere Laufzeiten weisen eher auf einen Rechtsmissbrauch hin als längere
- der jeweilige Beschäftigungsumfang
- etwaige Unterbrechungszeiten
- ggf. nicht konkret benannter / umgesetzter Vertretungsbedarf
- wechselnde Einsatzorte / Schulformen

Sollte ein entsprechender Rechtsmissbrauch gegeben sein, sind die Bezirksregierungen aufgefordert, ohne arbeitsgerichtliches Klageverfahren eine Entfristung des letzten Arbeitsverhältnisses vorzunehmen.

Zu beachten ist, dass bei einer erfolgreichen Entfristung Einsatzschule und Stundenumfang des letzten Vertrages zunächst festgeschrieben werden. Ein Anrecht auf eine Vollzeitstelle lässt sich aus dem BAG-Urteil nicht ableiten. In der Praxis hat es aber schon die Möglichkeit späterer Aufstockung bis hin zu einer vollen Stelle gegeben.
Aktuell ermöglicht ein Erlass des Schulministeriums - unter bestimmten Bedingungen - bis 2025, dass befristet Beschäftigte in Grund- und Förderschulen, sowie in Schulformen der Sekundarstufe 1 in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an ihrer derzeitigen Einsatzschule übernommen werden.
https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungskonzept-unterrichtsversorgung-14-12-2022.pdf

Was tun?

Die GEW empfiehlt, sich – spätestens nach sechs Jahren – zunächst von einem Personalratsmitglied beraten zu lassen, um anschließend ggf. eine Einzelfallprüfung bei der Bezirksregierung Köln (Dezernat 47, Personal- und Stellenangelegenheiten) zu beantragen.

Eine Entfristungsklage müsste spätestens drei Wochen nach dem Ende des letzten Arbeitsverhältnisses beim Arbeitsgericht eingereicht werden.

Jetzt GEW-Mitglied werden!

Noch Fragen?

Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK, Köln 2026